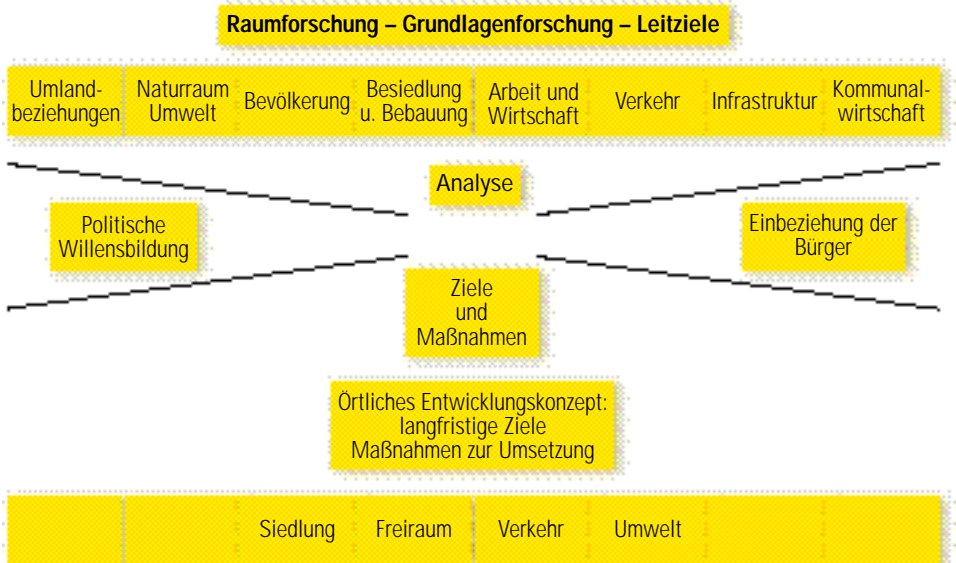


Voraussetzungen

Seit der Novelle des NÖ ROG 1976 aus dem Jahr 1995 ist das Örtliche Entwicklungskonzept als ein Teil des Örtlichen Raumordnungsprogramms rechtlich verankert. Die zwei zentralen Elemente des Örtlichen Raumordnungsprogramms sind – ausgehend von den Leitziele des NÖ Raumordnungsgesetzes und den Ergebnissen der Grundlagenforschung – ein Örtliches Entwicklungskonzept und ein Flächenwidmungsplan.

Aufbauend auf der Grundlagenforschung sollen im Örtlichen Entwicklungskonzept die langfristigen Ziele der Gemeinde planlich und textlich dargestellt werden. Auf Grund dieser langfristigen Ziele sollen die Entwicklungsziele für die nächsten fünf bis zehn Jahre und die zu

4



ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen in Form einer Verordnung festgelegt werden. Der Flächenwidmungsplan ist die wichtigste planliche Maßnahme.

Das Örtliche Entwicklungskonzept zeigt also die beabsichtigte langfristige Entwicklung auf. Davon ausgehend wird jede weitere Planung transparent und nachvollziehbar, eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Gemeinde ist gewährleistet. Voraussetzung dafür ist allerdings eine kritische Auseinandersetzung mit der Gegenwart und der räumlichen Ausgangslage sowie Verantwortungsbewusstsein für die Zukunft.

Erst wenn die gegenwärtigen räumlichen Gegebenheiten analysiert und bewertet worden sind, können Ziele formuliert werden. Der Weg zur Erreichung der angestrebten Ziele erfordert konkrete, oftmals einschneidende Maßnahmen. Daher ist rechtzeitige Kontrolle der Wirkung der Maßnahmen nötig, um eventuell erforderliche Korrekturen vornehmen zu können.

